

# RS UVS Niederösterreich 1993/01/25 Senat-MD-92-002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1993

## Rechtssatz

Ist der Rechtsmittelwerber nicht bereit, ein seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechendes Einkommen zu erwirtschaften, dann sind der Strafbemessung die potentiellen Verdienstmöglichkeiten zugrundezulegen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)